

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires  
**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz  
**Band:** 55 (1959)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Busswallfahrten der Schweiz  
**Autor:** Carlen, Louis  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-115326>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Busswallfahrten der Schweiz<sup>1</sup>

Von *Louis Carlen*, Brig

### I.

Im Strafrecht nehmen seit dem Mittelalter bis zur Reformation und in katholischen Gegenden bis ins 18. Jahrhundert die Buss- und Strafwallfahrten einen nicht unbedeutenden Raum ein. Sie sind schon verschiedentlich Gegenstand der Forschung gewesen, in Deutschland besonders, nachdem Konrad Häbler 1899 das Wallfahrtsbuch des Hermannus König aus dem Jahr 1495 veröffentlicht und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostela behandelt hatte<sup>2</sup>. Johann Schmitz hat 1910 in seiner Bonner Dissertation die allgemeinen Zusammenhänge aufgezeigt und insbesondere auch das Verhältnis Strafwallfahrt und Exil erörtert<sup>3</sup>. Rudolf His hat den Fragenkomplex der Strafwallfahrten in sein «Strafrecht des deutschen Mittelalters» eingebaut<sup>4</sup>. In Deutschland haben sich vor allem auch Georg Schreiber<sup>5</sup>, Eugen Wohlhaupter<sup>6</sup> u. a.<sup>7</sup> mit den Busswallfahrten auseinandergesetzt.

Namentlich in Belgien<sup>8</sup> und den Niederlanden<sup>9</sup> wurden die Busswallfahrten, vor allem jene nach Santiago, erforscht, ebenso wurden in Frankreich einschlägige Arbeiten veröffentlicht<sup>10</sup>. Auch die Sühne-

<sup>1</sup> Nach einem Vortrag, gehalten am 23. März 1959 in den von Herrn Prof. K. S. Bader geleiteten Zürcher Ausspracheabenden für Rechtsgeschichte.

<sup>2</sup> K. Häbler, Das Wallfahrtsbuch des Hermannus König und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostela, Strassburg 1899. Die Pilgerreise beginnt in Einsiedeln.

<sup>3</sup> J. Schmitz, Sühnewallfahrten im Mittelalter, Diss. phil. Bonn 1910.

<sup>4</sup> R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Leipzig 1910, I. Teil, 333.

<sup>5</sup> G. Schreiber, Strukturwandel der Wallfahrt, in: Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben (Forschungen zur Volkskunde, 16/17, Düsseldorf 1934) 15 ff. – Vgl. auch die dort S. 17 zitierte Literatur.

<sup>6</sup> E. Wohlhaupter, Wallfahrt und Recht, ebenda 217 ff.

<sup>7</sup> Vgl. das Schrifttum zu den Artikeln «Aachenfahrt» und «bedefahrt» im Deutschen Rechtswörterbuch, hrsg. von E. v. Künssberg, Bd. I, Weimar 1914–32.

<sup>8</sup> E. van Cauwenbergh, Les pèlerinages expiatoires et judiciaires dans le droit communal de la Belgique au moyen âge, Löwen 1922; M. van den Busche, Roc Amadour. Les pèlerinages dans notre ancien droit pénal. Collection des documents inédits des XIV<sup>e</sup>, XV<sup>e</sup> et XVI<sup>e</sup> siècles (Bull. de la comm. royale d'histoire, 4<sup>e</sup> série, t. 14, Brüssel 1887).

<sup>9</sup> L. Th. Maes, Les pèlerinages expiatoires et judiciaires des Pays-Bas méridionaux à Saint-Jacques de Compostelle (Boletín de la Universidad del Santiago de Compostela, Santiago, Nrs. 51–52, 1948) 15 sq.; L. Th. Maes, Las peregrinaciones expiatorias y judiciales a Santiago de Compostela, Compostela/Santiago/Clavijo 1951, 5 sq.; L. Th. Maes, Mittelalterliche Strafwallfahrten nach Santiago de Compostella und Unsere Liebe Frau von Finisterra, in: Festschrift Guido Kisch, Stuttgart 1955, 99–118.

<sup>10</sup> U. Berlière, Les pèlerinages judiciaires au moyen âge, in: Revue Bénédictine 7 (1890) 520ss; L. Pflieger, Sühnewallfahrten und öffentliche Kirchenbusse im späten Mittelalter und in der Neuzeit, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 8 (1933) 127 ff.

wallfahrten der Ungarn, die wahrscheinlich von der deutschen Rechtspflege beeinflusst wurden, fanden Beachtung<sup>11</sup>. Die verschiedenen Werke über Wallfahrtswesen enthalten zahlreiche Details über Busswallfahrten, besonders das monumentale spanische Werk über die Santiago-Wallfahrten von Vazques de Parja, Lacarra und Uria<sup>12</sup>.

Für das Gebiet der heutigen Schweiz haben die Strafwallfahrten verhältnismässig wenig Beachtung gefunden, wenn man von einigen lokalen Beispielen<sup>13</sup> und einigen Strafrechtsstudien absieht<sup>14</sup>. Das mag zum Teil auch durch die Quellenlage bedingt sein. Nicht dass die Quellen wenige Belege für Strafwallfahrten enthielten – wir werden sehen, dass das Gegenteil der Fall ist – die Strafwallfahrten sind aber meist in ungedruckten Urteilen oder Protokollbüchern und nicht in den gedruckten Urkundenbüchern zu finden, wenn man von den zahlreichen gedruckten Sühneverträgen absieht.

Es soll deshalb hier ein erster Versuch unternommen werden, die alten Strafwallfahrten im Gebiete der heutigen Schweiz gesamthaft zu betrachten. Dabei werden die allgemeinen Zusammenhänge als bekannt vorausgesetzt; es geht darum, aufzuzeigen, wie die Busswallfahrten sich im Strafrecht und Volksleben der Schweiz äusserten. Es werden jeweilen einige typische Fälle herausgegriffen.

## II.

Die Wallfahrt wird definiert als «das Besuchen entfernter heiliger Stätten in religiöser Absicht und Haltung, um dort übernatürlicher Hilfe oder Begnadigung teilhaftig zu werden»<sup>15</sup>. Im weltlichen Strafrecht treten die Wallfahrten in zwei verschiedenen Funktionen auf: als Sühnemittel und als Strafe<sup>16</sup>. Im Mittelalter wurde das religiöse Verhältnis zu Gott stark rechtlich empfunden<sup>17</sup>. Wo die Wallfahrt als

<sup>11</sup> H. Schiffers, Kulturgeschichte der Aachener Heiligtumsfahrt, Köln 1930, 229; E. Thoemmes, Die Wallfahrten der Ungarn an den Rhein, Diss. Bonn 1937.

<sup>12</sup> L. Vasquez de Parja, J. M. Lacarra, J. Uria, Las peregrinaciones a Santiago de Compostela, Madrid 1948/49, 3 Bde. (Bibliographie Bd. III, 167).

<sup>13</sup> Vgl. E. Wymann, Busswallfahrten ins Riedertal, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 11 (1917) 237. L. Carlen, Wallfahrt und Recht, ebd. 48 (1954) 161 ff.

<sup>14</sup> Vgl. die Dissertationen von Kottmann, Rickenbacher und Stutz, deren genaue Titel unten angeführt werden.

<sup>15</sup> Lexikon für Theologie und Kirche X (Freiburg i. Br. 1938) Sp. 735. – Genauer ist die Begriffsbestimmung, die von «einer irgendwie ausgezeichneten heiligen Stätte» spricht: J. P. Steffens, Wallfahrt in allgemeiner religionswissenschaftlicher Beleuchtung, in: G. Schreiber, Wallfahrt und Volkstum, 184). – Über «Betevart», die ältere Bezeichnung für Wallfahrt und Sprachliches vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch XIII (Leipzig 1922) Sp. 1304.

<sup>16</sup> Diese Unterscheidung haben Schmitz, a.a.O. 30 ff., His, a.a.O. 332 f. und 541 f., Cauwenbergh, a.a.O. 85 ff. und 91 ff., Wohlhaupter, a.a.O. 220 f., herausgearbeitet.

<sup>17</sup> B. Kötting, Peregrinatio religiosa, Regensberg-Münster 1950, 329.

Sühnemittel erscheint, liegt ihr der Gedanke der alten kirchlichen Auffassung zugrunde, dass durch gute Werke Missetat und Sünde gesühnt werden können<sup>18</sup>. Dieser Ansicht begegnet man auch in den Erwägungen der Urteile kirchlicher Gerichte, wenn sie die Wallfahrt als Strafe verhängen. Beim weltlichen Gericht stand freilich weniger das Seelenheil und die Besserung des Täters im Vordergrund als die eigentliche Sühne<sup>19</sup>. Der im Volke lebende Gedanke, dass der Missetäter durch Versöhnung mit der verletzten Partei die peinliche Strafe oder die Blutrache abwenden konnte<sup>20</sup>, begünstigte die sühneweise Erledigung von Straffällen. Als wichtiges Sühnemittel betrachtete man auch die Pilgerfahrt, die in Totschlagfällen zum Seelenheil des Getöteten, der ein jähes unvorbereitetes Ende gefunden hat<sup>21</sup>, in anderen Fällen zu Ehren des Gegners zu erfolgen hatte. Dabei mag auch die noch im späten Mittelalter herrschende Vorstellung mitgespielt haben, dass bei öffentlichen Vergehen eine poenitentia solemnis zu erfolgen habe<sup>22</sup>.

Im schweizerischen Gebiet begegnet uns diese Sühnewallfahrt<sup>23</sup> vor allem als Totschlagsühne in den Sühneverträgen zwischen den Verwandten des Getöteten und dem Missetäter<sup>24</sup>. Die öffentliche Gewalt wirkte auf Urfehdeverträge hin.

Dabei hat die Pilgerfahrt rechtlich entweder bloss den Charakter einer sachlichen Leistung, nämlich dann, wenn in den Sühneverträgen nur ganz allgemein die Ausführung einer Wallfahrt vorgeschrieben

<sup>18</sup> Vgl. dazu Codex iuris canonici can. 2313 §§ 1 et 2. Vgl. auch Schmitz, a.a.O. 11 f.; Wohlhaupter, a.a.O. 218.

<sup>19</sup> Schreiber, a.a.O. (Anm. 5) 15.

<sup>20</sup> Vgl. F. Elsener, Blutrache, in: SVk 47 (1957) 58 f.

<sup>21</sup> Vgl. P. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, 144. 158.

<sup>22</sup> Schreiber, a.a.O. 20.

<sup>23</sup> Behandelt wird hier nur die von den Gerichten oder die vertraglich auferlegte Sühnewallfahrt, nicht aber die aus eigenem Antrieb, freiwillig unternommene Sühnewallfahrt. Ein solches Beispiel ist etwa Christian Caviezel von Truns, der in der ersten Hälfte des 17. Jh. zur Sühne für seine Vergehen zuerst nach Varallo und dann nach Santiago pilgert: Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 78 (1948) 114; I. Müller, in: Bündner Monatsblatt 1955, 42.

<sup>24</sup> Vgl. P. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881; J. Kohler, Über Totschlagsühne in deutschen Rechten, in: Archiv für Strafrecht und Strafprozess 65 (Berlin 1918) 162 f.; W. J. Sonnen, Totschlagsühnen im Bereiche des Herzogtums Berg, in: Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 132 (Düsseldorf 1938) 11 f.; Abegg, Über den Einfluss der Kirche auf die Sühne bei dem Totschlag, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 7 (Weimar 1868) 272; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I (Karlsruhe 1954) 580; Kothing, Die Blutrache nach schwyzerischen Rechtsquellen, in: Geschichtsfreund XII, 141 ff. Zahlreiche Belege für Sühneverträge bei C. Riggenbach, Die Tötung und ihre Folgen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 49 (1929) 132.

wird und diese Auflage lediglich die Bedeutung eines Seelgeräts hat, oder aber die Pilgerfahrt hat auch den Charakter der Bussfahrt, der Strafe, wenn die Klausel der persönlichen Vollbringung beigesezt ist.

In Biel im Wallis hatte ein Anselm Aufdereggen einen Totschlag verübt. In dem mit den Verwandten des Getöteten abgeschlossenen Vergleich von 1450 wird der Täter verpflichtet, innert Jahresfrist eine Wallfahrt nach Einsiedeln auszuführen<sup>25</sup>.

Häufig erkennen die Schiedsgerichte bei Totschlag auf eine Sühnewallfahrt: Beim Marktfriedensbruch in Frutigen 1367 töteten die Thuner den Frutiger Landammann und Berner Burger Kaltsmit. Durch den Schiedsspruch Berns wurden die Thuner u. a. auch verurteilt, bis zur nächsten Ostern eine Wallfahrt nach Rom zum Papst zu unternehmen<sup>26</sup>. Als 1513 in Jenins ein Priester getötet wurde, klagten dessen beide Brüder beim Stadtgericht in Maienfeld. Es kam zum Schiedsverfahren; das aus sieben Richtern bestehende Gericht fällte ein Urteil, das u. a. die sechs Täter zu einer Sühnewallfahrt nach Rom verpflichtete<sup>27</sup>. Dem Marx H. vom Rinwald, der den Martin Donawen erschlagen hatte, schrieb 1523 ein schiedsgerichtliches Urteil vor, für die Seelenruhe des Entlebten nach Einsiedeln zu pilgern<sup>28</sup>.

Aber auch den ordentlichen Gerichten war die Sühnewallfahrt als Strafmittel nicht fremd. Als die Obervazer 1487 bei Grenzstreitigkeiten 12 Personen aus Churwalden und Parpan erschlugen, entschied das Gericht in Chur: Die von Obervaz sollen innert Jahresfrist zwölf Mann als Büsser nach Rom senden und die von Churwalden und Parpan einen Mann. Falls sie es vorziehen, können die Büsser an die diesjährige Engelweihe nach Einsiedeln pilgern<sup>29</sup>. Ein 1660 in das Landbuch von Appenzell I. Rh., Art. 46, aufgenommenes Urteil wegen fahrlässiger Tötung trägt dem Totschläger u. a. auf, eine Wallfahrt nach Einsiedeln auszuführen<sup>30</sup>.

Auf den Zusammenhang zwischen Rechtsprechung und Wallfahrt weist die Darstellung eines ländlichen Schultheissengerichtes aus der Holbeinschule von 1550 im Historischen Museum in Basel hin. Es

<sup>25</sup> J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, t. VIII, Lausanne 1898, Nr. 3034; J. Bielander, Zur Geltung der Blutrache im Wallis, in: SAVk 43 (1946) 217.

<sup>26</sup> Fontes rerum Bernens. IX, 5f. Nr. 13 und 14.

<sup>27</sup> O. Vasella, Reform und Reformation in der Schweiz, Münster i. W. 1958, 35.

<sup>28</sup> Bündner Monatsblatt 1901, 213f. Den Hinweis auf diesen und andere Bündner Belege verdanke ich Herrn Prof. Oskar Vasella, Freiburg.

<sup>29</sup> Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Altertumskunde 7 (1861) 17f.; A. Gengel, Ein bündnerisches Gemeindearchiv, in: Bündner Monatsblatt 1903, 252f.

<sup>30</sup> E. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, 29.

zeigt den Schultheissen und seine Frau in der Tracht der S. Jago-Pilger, während der Wappenschild mit der Jakobusmuschel und drei Pilgerstäben ebenfalls von dieser Wallfahrt zeugen<sup>31</sup>.

Wie bereits gesagt, spielte die Wallfahrt in der weltlichen Rechtspflege neben der Funktion als Sühnemittel eine Rolle als Strafmittel. Sie gehört hier in den Zusammenhang der Verbannungsstrafen<sup>32</sup>. Der Täter wurde nicht nur durch die Strapazen und Mühen und Kosten der Wallfahrt wirksam gebüsst, sondern die Verbannung war auch das geeignete Mittel, das öffentliche Ärgernis, das durch die Missetat gegeben worden war, zu beseitigen<sup>33</sup>.

In einer Quelle aus dem Wallis aus dem Jahre 1518 heisst es, dass Peter Torrent «ettlichen verheissen, sy sölten veriessen, so welte er sy zu sant Jacob schicken und nitt töden» für ihre Missetat<sup>34</sup>. Die Wallfahrt war in diesem politischen Verfahren, auf dessen Hintergrund sich die schweren machtpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Kardinal Schiner und Jörg Supersaxo abspielten, Mittel, um sich unliebsame politische Gegner für eine gewisse Zeit, oder möglicherweise gar für immer, vom Halse zu schaffen und um zudem noch die Milde des Gerichtes zu demonstrieren<sup>35</sup>. Bei einer solchen Wallfahrt, die einer längeren Verbannung gleichkommt, war das Risiko, nicht davonzukommen, erheblich gesteigert<sup>36</sup>. Aber auch die Wallfahrten im eigenen Land waren nicht immer gefahrlos und oft mit grossen Strapazen verbunden<sup>37</sup>.

### III.

Das häufigste Ziel von Busswallfahrten im Gebiet der heutigen Schweiz war Einsiedeln. Aus allen Gegenden der Eidgenossenschaft sandte man die Missetäter zur Strafe in den finstern Wald. Einsiedeln wurde aber auch von Richtern ausserhalb des schweizerischen Gebietes als Ort, an den Strafwallfahrten zu erfolgen hatten, ausersehen.

---

<sup>31</sup> H. G. Wackernagel, *Altes Volkstum der Schweiz*, Basel 1956, 86.

<sup>32</sup> Vgl. His, a.a.O. I, 334.

<sup>33</sup> Cauwenbergh, a.a.O. 2; Wohlhaupter, a.a.O. 218; O. Henne am Rhyn, *Kulturgeschichte der Kreuzzüge*, Leipzig o.J., 70; H. Prutz, *Kulturgeschichte der Kreuzzüge*, Berlin 1883, 117ff.; H. Hentig, *Die Strafe*, II, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955, 387.

<sup>34</sup> D. Imesch, *Die Walliser Landrats-Abschiede*, I, Brig 1916, 454.

<sup>35</sup> L. Carlen, *Wallfahrt und Recht im Wallis*, in: *Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte* 48 (1954) 162.

<sup>36</sup> Vgl. H. Hentig, *Die Strafe*, I, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1954, 110.

<sup>37</sup> R. Huber, *Die ehemaligen Schiffsrechte auf Zürichsee, Linth und Walensee*, Diss. Zürich 1958, 34. 74f. berichtet von einem Fall von 1345, wo auf dem Zürichsee ein Pilgerboot umgeworfen wurde und von der groben Behandlung, welche die Pilger durch die Schiffsleute erfuhren.

Man muss sich vergegenwärtigen, wie gross der Ruf Einsiedelns als Wallfahrtsort im ausgehenden Mittelalter war<sup>38</sup>. Das Urteil eines Fürstengerichtes zu Nürnberg am 22. März 1431 gegen Herzog Heinrich den Reichen von der Landshuter Linie, der den Herzog Ludwig im Bart mit dem Schwerte von hinten verwundet hatte, verpflichtet den Verurteilten u. a. binnen Jahresfrist zur Wallfahrt nach Jerusalem, Rom, Aachen, Wellsnach und Einsiedeln. Die Wallfahrt nach Einsiedeln wurde für ihn vom Grafen Wilhelm von Montfort, also durch einen Stellvertreter ausgeführt<sup>39</sup>. Die Aachenfahrt tritt mehrfach zusammen mit der Fahrt nach Einsiedeln auf<sup>40</sup>. Elsässische Richter verhängten häufig die Wallfahrt nach Einsiedeln als Strafe<sup>41</sup>, auch in Freiburg i. Br. wird sie ausgesprochen (1599 und 1682)<sup>42</sup>.

Wallfahrten sind auch auszuführen nach Muri<sup>43</sup>, nach Steinen zu St. Anna, zum Bruder Klaus nach Sachseln, nach Werdenstein, ins urtherische Riedertal<sup>44</sup>, nach Ettiswil<sup>45</sup>, zum hl. Kreuz in Arbon usw., im Ausland am häufigsten nach Rom<sup>46</sup>, Santiago de Compostela<sup>47</sup> und Loreto<sup>48</sup>. Von den verschiedenen schweizerischen Wallfahrten nach

<sup>38</sup> Vgl. die Karte der «Einsiedler Wallfahrt im ausgehenden Mittelalter» von R. Henggeler, in: H. Amann/K. Schib, *Historischer Atlas der Schweiz*<sup>2</sup>, Aarau 1958, Karte 16.

<sup>39</sup> I. Müller, Eine fürstliche Sühnewallfahrt nach Einsiedeln, in: *Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte* 3 (1909) 55.

<sup>40</sup> H. Schiffers, *Kulturgeschichte der Aachener Heiligtumsfahrt*, Köln 1930, 229; S. Beissel, *Die Aachenfahrt*, Freiburg i. Br. 1902, 82.

<sup>41</sup> 1463 hatte Ritter Wilhelm von Hattstatt (Elsass) den Kayserberger Vogt Georg von Landsberg getötet und musste einem Schiedsspruch zufolge nach Einsiedeln und Aachen pilgern (A. Scherlen, *Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen*, Colmar 1908, 353). – 1400 verurteilte der Strassburger Inquisitor Johannes Böckeler einige reuige Ketzler zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln (Pfleger, a.a.O. 142). – 1539 wird der Kannengiesser Peter Mertz in Ammerschweiler wegen Beleidigung niederländischer Pilger zu einer Geldbusse und einer Pilgerfahrt nach Einsiedeln verurteilt (Pfleger, a.a.O. 153). – In Gebweiler wird ein Totschläger verurteilt, 50 Messen lesen zu lassen, am Tatort ein Kreuz zu erstellen, eine Wallfahrt nach Rom zu machen; 10 Jahre lang ist er aus der Stadt und Vogtei Gebweiler verbannt, während welcher Zeit er dreimal nach Einsiedeln pilgern muss (L. Ehret, *Geschichte der Stadt Gebweiler*, I, Gebweiler 1908, 280).

<sup>42</sup> G. Schindler, *Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau (1520–1806)*, Freiburg i. Br. 1937, 132, 145.

<sup>43</sup> Man vergleiche zu den einzelnen Wallfahrtsorten die im Laufe der Abhandlung genannten Quellenbelege.

<sup>44</sup> Vgl. dazu E. Baumann, *Die Motivbilder des Kantons Uri*, Gotthard-Post 1944, Nr. 47.

<sup>45</sup> J. Bütler, *Das Wunder von Ettiswil*, Willisau 1947, 91.

<sup>46</sup> Vgl. E. R. Barker, *Rom of the pilgrims and martyrs*, London 1913; H. Leclercq, *Pèlerinage à Rome*, in: *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* XIV, 1.

<sup>47</sup> Über die Wallfahrten aus der Schweiz nach Santiago vgl. I. Müller, *Santiagopilger aus der Innerschweiz*, in: *Innerschweiz. Jahrbuch für Heimatkunde* 17/18 (1954) 189ff. und die dort zit. Literatur.

<sup>48</sup> Der italienische Pilgerort in der Provinz Ancona mit seiner 1468 begonnenen Wallfahrtskirche (vgl. J. Pfau, *Die Madonna von Loreto*, 1922) wurde auch sonst von Pilgern

Jerusalem<sup>49</sup> ist mir keine bekannt, die ausgesprochen den Charakter einer Strafwallfahrt hätte.

Manchmal musste die Wallfahrt nach mehreren Zielen oder mehrmals ausgeführt werden<sup>50</sup>. Der Rat von Bremgarten schickte 1675 einen Ehebrecher zuerst nach Einsiedeln, dann nach Werdenstein und nach Muri<sup>51</sup>. In Obwalden sollte 1666 eine Frau wegen Diebstahl und Übertretung des Fastengebotes einmal nach Einsiedeln und zwölfmal nach Sachseln wallfahren<sup>52</sup>, während Solothurn 1615 einen Missetäter zur Wallfahrt nach Einsiedeln, Rom und Loreto verurteilte<sup>53</sup>. In der Waadt wurde 1448 vom Inquisitionsgericht ein reuiger Häretiker u. a. auf die Wallfahrt nach Santiago und nach Puy geschickt<sup>54</sup>. Eine Ehebrecherin aus Appenzell wurde verurteilt, mit blossen Füßen nach Einsiedeln zu wallfahren; von da ab sollte sie jedes Jahr dorthin wallfahren, jedoch nicht mehr barfuss<sup>55</sup>. Das Gericht des Abtes von St. Gallen trug 1480 einem Mörder von Riet bei Sittersdorf je drei Pilgerreisen nach Einsiedeln und zu «Unserer lieben Frau im Gatter» im Münster zu St. Gallen auf<sup>56</sup>.

Es kommt auch vor, dass dem Täter selber die Wahl zwischen zwei Wallfahrtszielen gelassen wird. Die Obervazer Totschläger haben 1488 die Alternative, zwölf Mann innert Jahresfrist nach Rom «ald ob sie lieber wollen» nach Einsiedeln zur Engelweihe zu senden<sup>57</sup>.

Testamentarische Verfügungen lassen ungefähre Schlüsse zu, welche aus dem Gebiete der heutigen Schweiz aufgesucht (D. Imesch, Marienverehrung im Wallis, Visp 1941, 32). Vgl. auch die Zusammenhänge mit den verschiedenen Loretokapellen in der Schweiz (Solothurn, Freiburg usw.).

<sup>49</sup> Mémoires et documents publiés par la société de la Suisse romande, Bd. 29 Nr. 255, Bd. 30 Nr. 865, 934, 969, Bd. 31 Nr. 1273; T. Tobler, Das heilige Land und die Schweizer, in: Die Schweiz, Illustrierte Wochenschrift für Litteratur und Kunst 5 (1862); A. Brüscheiler, Schweizerische Pilgerfahrten nach Jerusalem vor der Reformation, in: Schweizer-Haus 5 (1905/06); G. A. Wanner, Eine Basler Pilgerfahrt vor 500 Jahren, in: Sonntagsblatt der Basler Nachrichten 47 (1953), Nr. 10; L. Carlen, Das Wallis und die Kreuzzüge, in: Walliser Jahrbuch 27 (1958) 21 ff.; vgl. auch die Bibliographie bei J. L. Brandstetter, Repertorium über die in Zeit- und Sammelschriften der Jahre 1812–1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes, Basel 1892, 310; J. Schmid, Luzerner und Innerschweizer Pilgerreisen zum Heiligen Grab in Jerusalem vom 15. bis 17. Jahrhundert, Luzern 1957 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, 2) und dort zitierte Literatur.

<sup>50</sup> Vgl. Schmitz, a.a.O.; Maes, a.a.O. 106.

<sup>51</sup> Kottmann, Das Strafrecht von Bremgarten 59f.

<sup>52</sup> C. Diethelm, Die Hexenprozesse im Kanton Obwalden, Stans 1925, 17.

<sup>53</sup> G. Appenzeller, Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, Solothurn 1957, 26.

<sup>54</sup> M. Reymond, La sorcellerie au pays de Vaud au XV<sup>e</sup> siècle, in: SAVk 12 (1908) 14.

<sup>55</sup> J. Gisler, Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I. Rh. 1597–1712, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 5 (1957) 40.

<sup>56</sup> Stiftsarchiv St. Gallen, Urkunde EE 3; H 24b.

<sup>57</sup> Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Altertumskunde 7 (1861) 17f.

Summen der Täter für eine Fernwallfahrt aufbringen musste. Nach Walliser Testamenten wurden beispielsweise für die Wallfahrt je einer Person nach Santiago de Compostela folgende Summen vergabt: 1349 4 St. Moritzer Pfund<sup>58</sup>, 1526 15 Pfund<sup>59</sup>, 1527 23 Pfund<sup>60</sup>, 1605 18 Silberkronen<sup>61</sup>, für die Wallfahrt ins Heilige Land 1285 4 St. Moritzer Pfund<sup>62</sup>, 1308 10 Pfund<sup>63</sup>, 1320 10 Pfund<sup>64</sup>, 1348 14 Pfund<sup>65</sup>.

Besonders drückend war die Wallfahrt, wenn sie in bestimmten Kleidern oder bestimmter Form zu vollziehen war<sup>66</sup>. Der Rat von Zug sprach 1641 und 1656 Urteile aus, die den Missetäter zu einer Wallfahrt barfuss nach Einsiedeln verurteilten. Das Urteil von 1641, ausgefällt wegen Fluchen und Schwören, schrieb sogar vor, dass die Wallfahrt «mit zerschunde oder ussgtane arme<sup>67</sup> und barfuss» zu erfolgen habe<sup>68</sup>. Landammann und Rat von Uri verurteilten 1700 ein Mädchen, weil «es spitzlin an der Hauben über verwarnen im Spithal getragen», an einem bestimmten Samstag während des Tages eine Wallfahrt nach der Kapelle im Riedertal bei Bürglen zu unternehmen und zwar «mit spitzlen am Hals» und barfuss<sup>69</sup>.

In St. Gallen wurde 1522 ein Andres Küferlin wegen Schwören zu einer Bussfahrt nach Einsiedeln verurteilt, wobei er nur ein abgebrochenes Beimesser tragen durfte<sup>70</sup>; wegen dem gleichen Delikt wurde im selben Jahre in St. Gallen auch Michel Wagner nach Einsiedeln geschickt, und zwar sollte die Fahrt «zu Wasser und Brot» ausgeführt werden<sup>71</sup>. Auch Gertrud, die Frau des Schuhmachers Hammer von

<sup>58</sup> Archiv Valeria, Sitten, Lade 15, Nr. 185.

<sup>59</sup> Gemeindearchiv Naters, B 5.

<sup>60</sup> L. Carlen, Walliser Santiagopilger, in: Walliser Jahrbuch 25 (1956) 57.

<sup>61</sup> Gemeindearchiv Münster, F 13.

<sup>62</sup> Gremaud, a.a.O. II, Nr. 934.

<sup>63</sup> A.a.O. III, Nr. 1273.

<sup>64</sup> L. Carlen, Das Wallis und die Kreuzzüge, in Walliser Jahrbuch 1958, 23.

<sup>65</sup> Archiv Valeria, Sitten, Lade 15, Nr. 106; vgl. auch H. Lentze, Das Seelgerät im mittelalterlichen Wien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 75, kan. Abt., 75 ff.

<sup>66</sup> Vgl. Schmitz, a.a.O. 23.

<sup>67</sup> Vgl. zu dieser Gebärde H. Fischer, Die offene Kreuzhaltung im Rechtsritual, Beiträge zur Geschichte einer archetypischen Armgebärde, in: Festschrift Artur Steinwenter, Graz 1958, 9 ff.

<sup>68</sup> E. Stutz, Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug (1352–1798), Diss. Bern 1917, 135. – Über die Barfusswallfahrt einer als Unholdin geständigen Frau aus Langnau vgl. J. Schacher, Das Hexenwesen im Kanton Luzern, Diss. Freiburg 1947, 49. – Eine Kindsmörderin aus Freiburg i. Br. musste sich 1599 «gantz barfuss in eynem müllerin klaid gen Einsiedlen begeben» (Schindler, a.a.O. 132). – Über die Entblössung der Füße vgl. O. A. Erich/R. Beitzl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde<sup>2</sup>, Stuttgart 1955, 169. 549.

<sup>69</sup> E. Wymann, in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 11 (1917) 237.

<sup>70</sup> C. Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, VI, Zürich 1952, 770.

<sup>71</sup> a.a.O. 771.

Luzern, musste 1576 die Wallfahrt nach Einsiedeln barfuss antreten und ohne jede andere Speise als Wasser und Brot, weil sie «Tausend Hergott und Sacrament» geschworen hatte<sup>72</sup>. Ein Solothurner Urteil verbot 1600 dem wegen bösem Schwören zur Wallfahrt nach Rom verurteilten Urs Brotschi in allen Wirtshäusern und Gesellschaften «Wehr und Messer» zu tragen<sup>73</sup>. Das Verbot des Waffentragens fällt unter die Ehrenstrafen. Dagegen gehört die Barfusswallfahrt in den Zusammenhang der Nacktwallfahrten, eines Brauchtums, das vor allem durch die sog. Mirakelbücher überliefert ist<sup>74</sup>. Gerade das Auftreten dieser Form der Nacktwallfahrt bei der Strafwallfahrt deutet darauf hin, dass zur Deutung des Sinnes dieses Brauchtums nicht auf die kultische Nacktheit<sup>75</sup> oder auf die in der volkstümlichen Magie vielfach geforderte Nacktheit<sup>76</sup> zurückzugreifen ist; auch nicht auf die mit Rechtsbräuchen zusammenhängende Entblössung der Pilger, die bei der Haussuchung oder beim Losbitten eines Verurteilten üblich waren<sup>77</sup>, sondern diese Nacktheit hatte bloss den Sinn und Zweck, die Wallfahrt zu erschweren. Dieser asketische Gedanke dürfte Ursprünge in gewissen Formen der öffentlichen Kirchenbusse haben<sup>78</sup>.

Es gab auch andere Erschwerungen der Wallfahrt, z. B. wenn die Wallfahrt mit Erbsen in den Schuhen auszuführen war<sup>79</sup> oder wenn ein Vaternörder zwei «eisiner ring» um die Lenden auf der Pilgerfahrt bis nach Rom tragen musste<sup>80</sup>. Die Berner Spruchbücher im Staatsarchiv enthalten einen Fall, wonach der Pilger kein Geld auf die Fahrt mitnehmen durfte und sich mit Betteln durchschlagen musste<sup>81</sup>. Ein Basler Urteil von 1523 trug dem Laurentz Biemann wegen verschiedenen Delikten eine Romfahrt auf; er sollte dabei «underwegen kein nacht lygen, do er vorhin ist gelegen, biss er gon Rom kumpt», d. h. er durfte, bis er Rom erreichte, nie am gleichen Ort übernachten<sup>82</sup>.

<sup>72</sup> Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, I, 317.

<sup>73</sup> G. Appenzeller, Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, Solothurn 1957, 26.

<sup>74</sup> F. Zoepfl, Nacktwallfahrten, in: Wallfahrt und Volkstum, a.a.O. 266 ff.

<sup>75</sup> Vgl. E. Fehrle, Die kultische Keuschheit im Altertum, Giessen 1910; J. Heckenbach, De nuditate sacra sacrisque vinculis, Giessen 1911, 51 ff.

<sup>76</sup> Vgl. A. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Leipzig 1925<sup>4</sup>, 183; R. Kriss, Wallfahrtsorte Europas, München 1950, 297.

<sup>77</sup> E. Wohlhaupter, Rechtssymbolik der Germanen, in: Handbuch der Symbolforschung, II, Leipzig 1941, 167.

<sup>78</sup> J. Staber, Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des Spätmittelalters im Bistum Freising (Beiträge zur Altbayerischen Kirchengeschichte, 20, H. 1, München 1955) 74f.

<sup>79</sup> Schweiz. Id. VII, 303.

<sup>80</sup> K. S. Bader, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde, Freiburg i. Br. 1942, 14. <sup>81</sup> Mitteilung von Herrn Dr. W. H. Ruoff, Zürich.

<sup>82</sup> Staatsarchiv Basel, Ratsbücher 02, 338, 349. (Freundliche Mitteilung von Frl. Elsbeth Liebl, Basel.)

Einzelne Quellen bestimmen, wann die Wallfahrt auszuführen sei. Manchmal ist die Wallfahrt innert Jahresfrist zu vollziehen. Ein Totschläger aus dem Goms hat 1450 innert Jahresfrist nach Einsiedeln zu gehen<sup>83</sup>. Ein Bündner Gericht schickt 1488 die Verurteilten an die «diesjährige Engelweihe» nach Einsiedeln<sup>84</sup> (14. September, Feier zur Erinnerung an die wunderbare Einweihung der Gnadenkapelle am 14. September 948). Ein Spruch Berns aus dem Jahre 1367 verpflichtet die Totschläger, bis zur nächsten Ostern die Wallfahrt nach Rom auszuführen<sup>85</sup>. Das gleiche wird in einem Basler Sühnevertrag für einen Totschläger vor dem dortigen Offizial 1493 vereinbart<sup>86</sup>.

Der Rat von Uri schreibt für eine Busswallfahrt ins Riedertal einen Samstag vor, also den Tag, an dem in der dortigen Kapelle die hl. Messe gelesen wurde und sich dort mehr Leute aufhielten als an anderen Tagen; zudem hatte diese Wallfahrt «tags» zu erfolgen, damit ja die Publizität vorhanden war<sup>87</sup>. Zwei Totschläger aus Graubünden werden am 6. Februar 1461 verpflichtet «vierzehn tag nach sand Marteins nachstkünftig» (11. November) nach Einsiedeln zu gehen; anderen Totschlägern wird am gleichen Datum auferlegt, an den nächsten Weihnachten nach Rom zu wallfahren, also mitten im Winter<sup>88</sup>.

Was hatte der zur Wallfahrt Verurteilte am Wallfahrtsort zu tun? Immer wieder wird die Beicht vorgeschrieben. Sie war nicht nur das Lösungsmittel, sondern auch das moralische Druckmittel, das den Verurteilten bewog, sich genau an das Urteil zu halten und die Wallfahrt in der vorgeschriebenen Form auszuführen. Nur wenn der Verurteilte dem Beichtvater mitteilte, dass er die Wallfahrt richtig ausgeführt habe, erlangte er die Absolution. Machte er falsche Angaben, konnte er wohl äusserlich vom Beichtvater den Losspruch erhalten, innerlich, vor seinem Gewissen aber war er damit nicht gerechtfertigt. Für den gläubigen Menschen konnte das eine schwere seelische Belastung bedeuten.

Der Beichtzettel, d. h. die schriftliche Bescheinigung des Priesters, dass der Verurteilte gültig gebeichtet habe, musste nachher als Beweis zurückgebracht und der Obrigkeit vorgezeigt werden<sup>89</sup>. An

<sup>83</sup> Gremaud, a.a.O. VIII, Nr. 3034. Auch nach deutschen Quellen des 15. Jahrhunderts ist die Wallfahrt nicht selten innert Jahresfrist auszuführen (Beissel, a.a.O. 81).

<sup>84</sup> Bündner Monatsblatt 1903, 252.

<sup>85</sup> Fontes rerum Bernens. IX, Nr. 13 und 14.

<sup>86</sup> Urkunde abgedruckt bei Riggenbach, a.a.O. 165.

<sup>87</sup> Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 11 (1917) 237.

<sup>88</sup> R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, IV, Basel 1932, 243.

<sup>89</sup> Kottmann, a.a.O. 59; Osenbrüggen, a.a.O. 29; Stutz, a.a.O. 135; Rickenbacher, a.a.O. 92. 87. 121; Moser-Nef, a.a.O. VI, 771. – Wortlaut eines in Einsiedeln ausgestellten

Stelle des Beichtzettels erwähnen die Quellen als Beweismittel für die getane Wallfahrt auch «glaubliche Urkunden»<sup>90</sup>, «amtliche Beweismittel»<sup>91</sup>, «ein Attestation»<sup>92</sup>, «gloubsamen schin»<sup>93</sup>, «glaubwürdig versiegelte Urkunde»<sup>94</sup>, ein «Zeugnis»<sup>95</sup>, «attestations des recteurs de les églises»<sup>96</sup>, «ware urchundt»<sup>97</sup> usw. Dass solche Beweismittel häufig zu erbringen waren, beweist die Tatsache, dass Formulare gedruckt wurden, in denen nur die betreffenden Namen und das Datum vom Beichtvater handschriftlich eingetragen wurden. Allerdings dienten diese Beichtzettel nicht nur als Beweismittel für die Strafwallfahrer, sondern waren auch sonst als Bescheinigung, dass der Pilger seine Beichtpflicht erfüllt habe, in Gebrauch. Solche vorgedruckte Beicht- oder Präsenzzettel brauchte man in der Schweiz besonders in Einsiedeln, aber auch an andern Orten wie z. B. in der Kapelle Unserer Lieben Frau im Pflasterbach an der Lägern<sup>98</sup>. Ein erster solcher Zettel aus Einsiedeln, der allerdings nur die Verrichtung der Wallfahrt bezeugt, stammt aus dem Jahre 1494 und befindet sich im Schatzarchiv der Statthalterei Innsbruck. Zettel von 1516 und 1570 sind in den Sammlungen des Stiftes Einsiedeln, einer von 1521 ist im Staatsarchiv Zürich<sup>99</sup>. Zahlreicher werden die Einsiedler Zettel im 17. Jahrhundert und besonders häufig im 18. Jahrhundert<sup>100</sup>.

Diese Beweiszetteln waren meist dem urteilenden Gericht bzw. dessen

---

Beichtbriefes: «Ego infrascriptus praesentium latricem Annam Margaritam Zimmermannin beatissimae virginis Mariae divinitus consecratum Einsidlense sacellum visitantem a peccatis apostolica autoritate absolvi. Datum in monasterio Einsidlensi, anno Domini 1686 die mensis Augusti. P. Franciscus Xaverius Meyer.» (Abgedruckt bei Schacher, a.a.O. 76, Note 29).

<sup>90</sup> Bündner Monatsblatt 1903, 253; Moser-Nef, a.a.O. VI, 771.

<sup>91</sup> O. Ringholz, Freiburg im Breisgau und Einsiedeln, Einsiedeln 1923, 43 f.

<sup>92</sup> Kottmann, a.a.O. 60.

<sup>93</sup> Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 25 (1931) 75.

<sup>94</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 770.

<sup>95</sup> Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 11 (1917) 237.

<sup>96</sup> Reymond, a.a.O. 14.

<sup>97</sup> Thommen, a.a.O. IV, Nr. 260.

<sup>98</sup> O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte U. L. Frau von Einsiedeln<sup>2</sup>, Freiburg i. Br. 1896, 109. Dort ist auch ein Beispiel von 1575 abgedruckt. Faksimile eines Beichtzettels von Einsiedeln von 1521 bei W. H. Ruoff, Staat, Kirche und Strafrecht im Alten Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 1942, 77.

<sup>99</sup> P. Leemann-van Elck, Beichtzettel für Einsiedeln in Zürich gedruckt, in: Zwingliana 6 (1934) 126 ff. – Im Faksimile wiedergegeben und an allen drei Orten irrig als Ablassbrief bezeichnet, in: Zwingli-Gedächtniswerk von 1919, Zürich 1919, Tafel 114; Schär/Hardmeier/Zollinger, Geschichte in Bildern, II, Aarau 1942, 7; Baumhauer, Hein, Kirfel, Welti, Pivec & Mommsen, Weltgeschichte, Zürich 1952, 291. (Die Hinweise auf diese Literatur verdanke ich Herrn Prof. Anton Largiadèr, Zürich.)

<sup>100</sup> R. Henggeler, Einsiedler Wallfahrts- und Beichtzettel, in: Mariengrüsse aus Einsiedeln 38 (1933) 175 f.; Mitteilungen von Herrn P. Dr. Rudolf Henggeler, Einsiedeln.

Vorsitzenden vorzuweisen, in einem Fall von St. Gallen 1466 dem dortigen Leutpriester<sup>101</sup>. Ein Totschläger aus dem Wallis wird 1450 verpflichtet, die Wallfahrt in Begleitung zweier ehrenwerter Personen auszuführen, deren Zeugnis als Beweis der ausgeführten Wallfahrt genügt<sup>102</sup>.

Die Behörden liessen den Verurteilten gewisse Vergünstigungen zukommen, wie Geleit- und Schutzbriefe, Pilgerpässe (*litterae dimissoriales*). Bereits das erste Laterankonzil hatte 1123 (c. 12) Familien und Güter der Pilger unter päpstlichen Schutz gestellt. Pilgerbedrohung konnte mit Bann und Exkommunikation bestraft werden<sup>103</sup>. Die Pilger sind in verstärkter Friedensordnung. Deshalb stellt die Pilgertracht einen Schutz dar<sup>104</sup>. Für Pilger gibt es auf Fähren auch bestimmte ermässigte Gebühren<sup>105</sup>.

Am Wallfahrtsort hatte der Verurteilte nach Rat und Geheiss des Beichtvaters zu büssen<sup>106</sup>. Totschläger hatten für die Seelenruhe der Erschlagenen zu beten<sup>107</sup>. Ein Bündner Urteil von 1523 verpflichtet den Delinquenten, dass er in Einsiedeln «den gesaiten todschlag rüwen, bichten, bessern und buetzen» soll nach Rat seines Beichtvaters<sup>108</sup>. Nicht selten musste am Wallfahrtsort ein Opfer dargebracht werden, das meist in einer Wachtleistung bestand, um damit Kerzen oder «ewige Lichter» zu unterhalten. Der Brauch der Kerzenspenden ist ja häufig bei den Totschlagsühnen anzutreffen<sup>109</sup>, wir kennen Beispiele aus Frutigen (1367), Thun (1353, 1428)<sup>110</sup>, Appenzell (1660)<sup>111</sup>, Schwyz (1360)<sup>112</sup>, Ilanz (1435)<sup>113</sup>, Basel (1493)<sup>114</sup>, dem Wallis (1450)<sup>115</sup>

<sup>101</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 770.

<sup>102</sup> Gremaud, a.a.O. VIII, Nr. 3034. Vgl. auch Frauenstädt, a.a.O. 163.

<sup>103</sup> W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, II, Wien 1955, 299.

<sup>104</sup> Über Pilgerstab und -zeichen vgl. SAVk 22, 188; 9, 1f.; 10, 185f.; K. v. Amira/Cl. v. Schwerin, *Rechtsarchäologie*, Berlin-Dahlem 1943, 50.

<sup>105</sup> R. Müller, a.a.O. 173.

<sup>106</sup> Bündner Monatsblatt 1903, 253.

<sup>107</sup> Osenbrüggen, a.a.O. 29.

<sup>108</sup> Bündner Monatsblatt 1901, 214.

<sup>109</sup> Frauenstädt, a.a.O. 148, weist darauf hin, dass nur in wenigen Sühneverträgen des 15. Jahrhunderts Wachsspenden fehlen. Vielfach hatte der Totschläger in der Schweiz Kerzen für das Totenamt des Erschlagenen zu stellen (*Schweiz. Id.* III, Sp. 493f.).

<sup>110</sup> Vgl. H. Rennefahrt, *Die Kerze im Recht*, in: *Zeitschrift für Schweiz. Geschichte* 24 (1944) 104f.

<sup>111</sup> J. J. Blumer, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien*, I, 1851, 398f.

<sup>112</sup> Rickenbacher, a.a.O. 29.

<sup>113</sup> F. Purtscher, *Die Stadtgemeinde Ilanz am Ausgang des Mittelalters*, in: Bündner Monatsblatt 1922, 262.

<sup>114</sup> Riggenbach, a.a.O. 165.

<sup>115</sup> J. Bielander, *Zur Geltung der Blutrache im Wallis*, in: SAVk 43 (1946) 217.

usw. Ein Walliser Totschläger, dem in einem Vergleich 1450 eine Wallfahrt nach Einsiedeln auferlegt wurde, musste dort Wachs für zwei Gulden opfern<sup>116</sup>.

Wohlhaupter sieht in dieser Wachs- und Kerzensühne und -busse ein durch den germanischen Lösungsgedanken beeinflusstes Opfer<sup>117</sup>. In unserem Zusammenhang gehöre sie zu den besonderen Sühneförmlichkeiten, die zu den übrigen Bestandteilen der Sühne hinzutreten<sup>118</sup>. Der Sühnevertrag mit der Sippe des Erschlagenen, der solche Wachsopfer zum Seelenheil des Verstorbenen vorsieht, ist rechtlich ein Vertrag zugunsten eines Dritten, bei dem der als Rechtsträger aufgefasste Tote als der eigentliche Begünstigte gilt<sup>119</sup>. Wieweit sich hier christliche Gedanken mit volkstümlichem Totenkult verbinden, ist eine andere Frage.

Die Erlegung des Wachsopfers am Wallfahrtsziel kommt aber nicht nur bei der Totschlagsühne vor: auch der reuige Waadtländer Ketzler muss 1448 auf diese Weise sühnen<sup>120</sup>, und der Delinquent, den der Gerichtsrat von St. Gallen 1522 wegen unziemlichen Schwörens nach Einsiedeln schickt, hat dort drei Pfund Wachs zu stiften<sup>121</sup>.

Zu den Kerzen- und Wachsopfern gesellen sich andere Verpflichtungen, wie Jahrzeitstiftungen, Seelenmessen und Schenkungen an Kirchen<sup>122</sup>. Weitere in den Sühneverträgen vorgesehene Leistungen, wie das Setzen von Sühnekreuzen, die feierliche Abbitte des Täters und dessen demütiger Aufzug im Büssergewand, waren meist nicht am Wallfahrtsort zu erbringen.

Zusätzlich zur Wallfahrt treten noch andere Strafen auf: Gefängnisstrafen, Auspeitschen, Pranger, Busse usw. Diese Häufung von Strafen ist auch bei den Busswallfahrten anderer europäischer Gebiete durchaus die Regel<sup>123</sup>. Die häufigste zusätzliche Strafe ist eine Geld-

<sup>116</sup> Gremaud, a.a.O. VIII, Nr. 3034.

<sup>117</sup> E. Wohlhaupter, Die Kerze im Recht (Forschungen zum deutschen Recht, IV, H. I, Weimar 1940) 81. Vgl. auch P. Fournier, Etudes sur les pénitentiels, in: Revue d'histoire et de littérature religieuse 6 (1901) 289ff., 7 (1902) 85ff. 120ff., 8 (1903) 528ff., 9 (1904) 97ff.; B. Poschmann, Die abendländische Kirchenbusse im frühen Mittelalter (Breslauer Studien zur historischen Theologie 16, Breslau 1930) mit weiteren Literaturnachweisen.

<sup>118</sup> R. His, Das deutsche Strafrecht des Mittelalters, I, Leipzig 1920, 326ff. Vgl. auch Ch. Riggensbach, Die Tötung und ihre Folgen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 49 (1929) 57ff.

<sup>119</sup> Vgl. H. Schreuer, Das Recht der Toten, II, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 34 (1916) 182f.; H. Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, 17 und 23. <sup>120</sup> Bader, a.a.O. 92.

<sup>121</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 771. Vgl. auch L. Schmidt, Zur Geschichte des Wachsopfers im Mittelalter, in: Österreich. Zeitschrift für Volkskunde 50 (1947) 86ff.

<sup>122</sup> Riggensbach, a.a.O. 133. 165.

<sup>123</sup> Schmitz, a.a.O. 10.

busse<sup>124</sup>. Der Rat von Schwyz verurteilte 1630 einen Ketzer neben der Einsiedeln- und Romwallfahrt zu 400 Gulden Busse, und der zweifache Landrat sprach für das gleiche Delikt einer anderen Person neben der Einsiedelnwallfahrt 300 Gulden Busse aus<sup>125</sup>. Ebenfalls in Schwyz musste 1634 ein Hehler neben der gleichen Wallfahrt 75 Gulden Busse bezahlen<sup>126</sup> und 1555 ein Sittlichkeitsdelinquent neben der Romwallfahrt 30 Gulden erlegen<sup>127</sup>. Der Pfarrer von Ruswil (Kt. Luzern), der 1548 mit seinen Helfern zu Unzeiten gevespert hatte und mit ihnen in der Kirche uneins geworden war, wurde mit 30 Kronen Busse und dem Turm und einer Fahrt nach Einsiedeln bestraft<sup>128</sup>. Der Wirt zum Rössli in Stans musste 20 Kronen zahlen, beichten und mit den «Crüzlitzen» nach Einsiedeln ziehen, weil er «nit habe wellen uf den Diken am Ammansatz znacht wirten» und übel geflucht<sup>129</sup>. Die Auflegung einer Geldbusse, die zur Strafe der Pilgerfahrt hinzutritt, ist auch den kirchlichen Gerichten nicht fremd, wie ein Fall aus Freiburg beweist, wo 1556 Claude Clerc aus Corbières, weil er zwei Frauen die Ehe versprochen hatte, vom kirchlichen Gericht zu 100 Pfund Busse und einer Pilgerfahrt nach Einsiedeln verurteilt wurde<sup>130</sup>.

Nicht selten werden die zu einer Wallfahrt Verurteilten zuerst an den Pranger gestellt. So 1466 in St. Gallen zwei jugendliche Rohlinge, die ihre Mutter misshandelt hatten<sup>131</sup>, 1626 in Altstätten ein Mann, der den Pfarrer beleidigt hatte<sup>132</sup>, 1666 in Obwalden eine der Hexerei angeschuldigte Frau, die auf der Folter Diebstähle und Genuss von Fleisch an Fasttagen gestanden hatte; sie wurde überdies noch ausgepeitscht<sup>133</sup>.

Man legte die Verurteilten manchmal zuerst noch ins Gefängnis: 1555 in Schwyz einen Täter drei Tage bei Wasser und Brot in den Turm<sup>134</sup>, 1666 in Bremgarten einen Delinquenten zwei Tage ins Gefängnis<sup>135</sup>, 1722 eine Sittlichkeitsverbrecherin aus Menzingen 24 Stunden in den Turm<sup>136</sup>.

<sup>124</sup> Vgl. auch Pflieger, a.a.O. 153. <sup>125</sup>Rickenbach, a.a.O. 121.

<sup>126</sup> a.a.O. 92. <sup>127</sup> Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 25 (1931) 75.

<sup>128</sup> Ringholz, a.a.O. 106.

<sup>129</sup> Schweiz. Id. XII, 1262. (Den Hinweis auf diesen Beleg verdanke ich Herrn Dr. Hans Wanner, Zürich.)

<sup>130</sup> A. Dellion, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, t. II, Fribourg 1884, 216. (Den Hinweis verdanke ich Frl. Dr. Jeanne Niquille, Freiburg.)

<sup>131</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 770. <sup>132</sup> Schöbi, a.a.O. 32.

<sup>133</sup> Diethelm, a.a.O. 17; Bader, a.a.O. 121.

<sup>134</sup> Wymann, in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 25 (1931) 75.

<sup>135</sup> Kottmann, a.a.O. 59.

<sup>136</sup> Zuger Kalender 1895, 23.

Oft verbindet sich mit der Wallfahrt Verbannung. Der Zusammenhang zwischen Verbannungsstrafe und Wallfahrt ist ja unübersehbar. In Solothurn wird Urs Brotschi wegen bösem Schwören im Jahre 1600 auf die Reise nach Rom geschickt und auf sechs Jahre verwiesen<sup>137</sup>. Nach Rheintaler Urteilen von 1626 muss einer wegen Ehrverletzung ein Jahr in Santiago bleiben und ein Betrüger muss nach der Einsiedelfahrt in den Krieg ziehen<sup>138</sup>. Michel Wagner von St. Gallen wurde 1522 wegen unziemlichem Schwören zur Wallfahrt nach Einsiedeln verurteilt und durfte im Stadtgebiet sein Leben lang nicht mehr spielen<sup>139</sup>. Die Inquisitionsgerichte verhängen auch Fastengebote und Kirchenbesuch als zusätzliche Strafen<sup>140</sup>. Hier wird die Wallfahrt zur ausgesprochenen Kirchenstrafe. Auch ein Trinkverbot erscheint 1563 in Unterwalden als Nebenstrafe<sup>141</sup>.

#### IV.

Fragen wir nach den Delikten, die mit Wallfahrt bestraft wurden, stehen die Tötungsdelikte im Vordergrund<sup>142</sup>. Das erklärt sich daraus, dass gerade bei der Tötung oft an die Stelle der peinlichen Strafe eine sühneweise Erledigung trat, wie wir gesehen haben, wobei die Wallfahrt als ein bedeutungsvolles Sühnemittel erscheint. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass die Wallfahrt für das Seelenheil des Getöteten zu erfolgen habe und dass der Täter am Wallfahrtsort für den Getöteten beten solle, «dort für des Entleibten Seele Gott treulich zu bitten», wie ein Appenzeller Urteil von 1660 sagt<sup>143</sup>.

Die Wallfahrt kommt als Strafe nicht in Betracht für überlegte, aus besonderer verwerflicher Gesinnung heraus erfolgte oder heimliche Tötung (Mord)<sup>144</sup>, auf der die Todesstrafe stand, sondern am häufigsten bei Totschlag, also bei Tötung im Affekt und bei fahrlässiger Tötung.

Als Hauptmann Peter Bruhin am 9. Oktober 1729 bei der Militärmusterung in Lachen (Kt. Schwyz) aus Unachtsamkeit den Landeshauptmann Wolf Dietrich Reding erschoss, verurteilte ihn der schwy-

<sup>137</sup> Appenzeller, a.a.O. 26. Vgl. auch Moser-Nef, a.a.O. VI, 770; L. Ehret, Geschichte der Stadt Gebweiler, I, Gebweiler 1908, 280.

<sup>138</sup> Schöbi, a.a.O. 32. <sup>139</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 771.

<sup>140</sup> Reymond, a.a.O. 14; Bader, a.a.O. 92. Vgl. auch Blumer, a.a.O. III, 13.

<sup>141</sup> R. Durrer, Landammann Heintzli, in: Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 32 (1907) 238. <sup>142</sup> Vgl. die im Laufe der Abhandlung genannten Belege.

<sup>143</sup> E. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, 29.

<sup>144</sup> Vgl. die Begriffsmerkmale des Mordes im Schwabenspiegel c. 148 § 4 und im Reichslandfrieden von 1224, c. 9 und 11 (Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones II, 400).

zerische Landrat zu einer Busse von 140 Talern und trug ihm auf, neben der Stiftung einer Jahrzeit und von zwölf hl. Messen für den Getöteten an der Unglücksstelle ein Steinkreuz zu errichten und eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen<sup>145</sup>. Graf Wilhelm von Werdenberg und Abt Friedrich von Pfäfers verurteilten 1464 Hans Vils von Vilters (Kt. St. Gallen) wegen Totschlag u. a. zu dreimaliger Wallfahrt nach Einsiedeln und nach Jahresfrist zu einer Fahrt nach Rom, wo er nach Vorschrift der Kirche den Totschlag sühnen sollte<sup>146</sup>.

Neben den Tötungsdelikten kommt die Busswallfahrt am häufigsten vor bei Beleidigung der Obrigkeit, Fluchen und bösem Schwören. Das ist auch ausserhalb der Schweiz der Fall<sup>147</sup>. Freiburg verurteilt 1544 Louis Gendre wegen Injurien gegen Gott, das Heilige Sakrament und die zivilen Behörden zur Pilgerfahrt nach Einsiedeln<sup>148</sup>. Martin Schildknecht wird 1632 vom Rat von Schwyz wegen «ungestümen unbescheidenlichen Worten» zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln verurteilt<sup>149</sup>, während Landammann und Rat von Uri 1780 den Caspar Arnold wegen der «an der letzten Nachgemeind gebrachten Unmanier» auf eine Wallfahrt ins Riedertal schicken<sup>150</sup>. Der Rat von Schwyz entschied am 26. März 1630, dass Sebastian von Hospenthal, ein Angehöriger der Sekte der Nikodemiten, weil er sich schimpflich über den katholischen Glauben geäussert hatte, u. a. eine Wallfahrt nach Einsiedeln und dann nach Rom zu machen habe. Am 3. April des gleichen Jahres verurteilte er einen anderen Nikodemiten neben einer Geldbusse zum Gang nach Einsiedeln<sup>151</sup>. Wegen unziemlichem Schwören wird 1522 in St. Gallen ein Michael Wagner nach Einsiedeln geschickt<sup>152</sup>. Solothurn sendet 1600 Urs Brotschi, der böse Schwüre ausgestossen, «gar unmenschlich geschworen, auch sich selber dem Tüfel ergeben», auf die Fahrt nach Rom<sup>153</sup>, und der Rat von Zug lässt 1641 den Crispin Meyer wegen Fluchen und Schwören nach Einsiedeln wallfahren<sup>154</sup>. Schwerer ist die Strafe des Jakob Ruppenner, der

<sup>145</sup> Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz VI, 130ff.

<sup>146</sup> Ringholz, a. a. O. 107. Vgl. auch zwei Fälle von Einsiedler Bussfahrten wegen Totschlag aus dem Allgäu (1482) und aus Baden (1438) a. a. O. 105, 107.

<sup>147</sup> Pfleger, a. a. O. 148 ff.

<sup>148</sup> Staatsarchiv Freiburg, Ratsmanual Nr. 61. (Freundliche Mitteilung von Frl. Dr. Jeanne Niquille, Freiburg.)

<sup>149</sup> Rickenbacher, a. a. O. 87, Anm. 1.

<sup>150</sup> E. Wymann, Busswallfahrten ins Riedertal, in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 11 (1917) 237.

<sup>151</sup> Rickenbacher, a. a. O. 123. Vgl. auch A. Denier, Die Nikodemiten von Arth, in: Geschichtsfreund 36, 113 ff.

<sup>152</sup> Moser-Nef, a. a. O. VI, 771.

<sup>153</sup> Appenzeller, a. a. O. 26.

<sup>154</sup> Stutz, a. a. O. 135. Für Zürich vgl. Ruoff, a. a. O. 78.

den Pfarrer von Balgach beleidigt hatte und deswegen sich nach Santiago begeben und dort ein Jahr bleiben musste<sup>155</sup>.

Die Strafwallfahrt war ein gebräuchliches Strafmittel der Ketzergerichte. Ihre häufige Anwendung durch diese Gerichte musste auf die mit dem Vollzug oder der Überwachung betrauten weltlichen Behörden einwirken. Das trug dazu bei, dass die Sühnefahrten aus der kirchlichen Busspraxis in die weltliche Rechtspflege eingingen. Jene, die der Ketzerei abschwuren oder von ihr freigesprochen wurden, schickte man auf die Wallfahrt. Das war auch in Hexenprozessen der Fall. Der Rat von Luzern sandte 1573 eine von der Anklage der Hexerei freigesprochene Frau nach Einsiedeln<sup>156</sup>.

Die Missachtung kirchlicher Zucht und Ordnung zog ebenfalls Wallfahrtsstrafen nach sich. So mussten in Appenzell 1651 zwei Männer, die bei der Fronleichnamsprozession geschwätzt und den Hut auf dem Kopf behalten hatten, in der Ratsstube das Kreuz lecken, während des Wochenmarktes eine Stunde lang in der Trülle stehen und eine Wallfahrt nach Haslen und zur Kapelle auf dem Kronberg machen<sup>157</sup>. Der Official in St. Gallen verurteilte 1667 einen Ehemann und seine Tochter, weil sie die sterbende Gattin bzw. Mutter nicht versehen liessen, zu einer Wallfahrt nach Arbon zum Hl. Kreuze; sie wurden zudem noch mit einer Geldbusse gebüsst und mussten während des Trauergottesdienstes mit brennenden Kerzen im Chor stehen<sup>158</sup>. Als 1593 in Kaiserstuhl etliche Bürger «die fyrtag überträtten», wurden sie zur Busse nach Einsiedeln geschickt<sup>159</sup>.

Nach den st.gallischen Malefizbüchern werden 1466 zwei Söhne für schwere Misshandlungen ihrer Mutter zur Fahrt nach Rom verurteilt<sup>160</sup>. Das gleiche geschieht 1523 in Basel mit einem Sohn, der seine Mutter geschlagen hatte<sup>161</sup>. Der Rat von Uri belegte im Jahre 1700 Hoffart und übermässigen Luxus (Tragen von Spitzlin an der Hauben über Verwarnen) mit einer Barfuss-Wallfahrt ins Riedertal<sup>162</sup>.

<sup>155</sup> Gerichtsbuch von Altstätten Nr. 3, Bl. 109 (vgl. J. Schöbi, Die Strafrechtspflege im Rheintal, in: Unser Rheintal 7 [1950] 32).

<sup>156</sup> Schacher, a.a.O. 75. – Am. 13. Februar 1588 erhält Konrad Dettling von Einsiedeln aus das Zeugnis, dass er die hl. Sakramente empfangen und seine sektenfreundlichen Ansichten widerrufen habe (Ringholz, a.a.O. 106).

<sup>157</sup> Gisler, a.a.O. 23. Vgl. auch J. Duft, Die Glaubenssorge der Fürststäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Luzern 1944, 202.

<sup>158</sup> Stiftsarchiv St. Gallen: 2. Protokoll der kirchlichen Gerichtsbarkeit f. 159<sup>v</sup> und 161<sup>v</sup>. (Freundliche Mitteilung von Herrn Walter Müller, Zürich.)

<sup>159</sup> Schweiz. Id. XII, 832.

<sup>160</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 770.

<sup>161</sup> Staatsarchiv Basel, Ratsbücher 02, 338 und 349.

<sup>162</sup> Wymann, a.a.O., in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 11 (1917) 237.

Wie im Elsass<sup>163</sup> können auch in der Schweiz strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und die Familie eine Wallfahrt als Strafe nach sich ziehen. Der Rat von Schwyz verurteilte 1555 einen vom Lachner Berg, der mit seiner Schwester unerlaubten Umgang gepflegt hatte, u. a. zu einer Wallfahrt nach Rom<sup>164</sup>, während der Rat von Bremgarten 1675 einen Metzger wegen Ehebruch auf eine Wallfahrt nach Einsiedeln, Werdenstein und Muri schickte<sup>165</sup>. 1733 musste ein Mann aus Baar wegen Sittlichkeitsvergehen die Fahrt nach Einsiedeln antreten<sup>166</sup>, 1658 in Appenzell eine Frau wegen Ehebruch verbunden mit Blutschande<sup>167</sup>.

Bei einem Kriegszug nach Italien, dem sog. Piacenzerzug von 1521, hatten sich einige Kriegsknechte des Versuches der Meuterei schuldig gemacht und wurden deshalb verurteilt, nach Einsiedeln zu gehen, dort ihre Sünden zu beichten und Busse zu empfangen und hernach als Beleg für die Erfüllung dieser Auflage der Zürcher Obrigkeit den Beichtzettel abzuliefern<sup>168</sup>. Söldner-Wallfahrten aus dieser Zeit sind auch sonst bekannt<sup>169</sup>.

Die «Gesellen von Olten», eine Art Knabenschaft, die am 9. November 1460 die Gemeinde Seewen im Schwarzbubenland ausgeplündert hatten, mussten zur Strafe eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternehmen, die sie in der Karwoche 1461 ausführten<sup>170</sup>.

Leichtere strafbare Handlungen gegen das Eigentum werden zuweilen mit Wallfahrten geahndet. In St. Gallen wurde Jakob Hofmann, der seine Dienstherrin bestohlen hatte, aus der Stadt verbannt; zugleich musste er sich verpflichten, «ain fart gen Sannt Jacob tun», also nach Santiago de Compostela zu pilgern<sup>171</sup>. Schwyz verurteilte 1634 den Balthasar Trudmann wegen Hehlerei und Diebstahl neben Busse von 75 Gulden zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln<sup>172</sup>. Altstätten schickte 1625 den Jakob Hag von Rebstein, der sich mit

<sup>163</sup> Pfleger, a.a.O. 155 ff.

<sup>164</sup> E. Wymann, Busswallfahrt eines Schwyzers nach Rom im Jahre 1555, in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 25 (1931) 75.

<sup>165</sup> Kottmann, a.a.O. 59 f.

<sup>166</sup> Geschichtsfreund XIV, 114.

<sup>167</sup> Gisler, a.a.O. 40.

<sup>168</sup> Mitteilung von Herrn Prof. Anton Largiadèr, Zürich, nach Quellen im Staatsarchiv Zürich, Abt. Kirchenwesen.

<sup>169</sup> Vgl. P. Staerke, Die Wallfahrt zu «Unserer Lieben Frau im Gatter» im Münster zu St. Gallen (1475–1529), in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 21 (1927) 285 f.

<sup>170</sup> Wochenblatt für Freunde der schönen Literatur und vaterländischen Geschichte, Solothurn 1847, 16. (Den Hinweis verdanke ich HH. P. Rudolf Henggeler, Einsiedeln.)

<sup>171</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 770.

<sup>172</sup> Rickenbacher, a.a.O. 92.

Hilfe falscher Briefe Geld geborgt hatte, nach Einsiedeln<sup>173</sup>. Im Jahre 1781 verurteilten Landammann und Rat von Uri mehrere Personen, die gestohlene Waren gekauft hatten, zu Bussen von 9–20 Schilling. Dreien wurde die Busse wegen «ihrer grossen Armut» erlassen. Sie sollten jedoch am nächsten Samstag eine Wallfahrt ins Riedertal machen. Gegen drei weitere Täter wurde auf Wallfahrt und Busse erkannt<sup>174</sup>.

Interessant ist hier die Umwandlung der Geldbusse in Wallfahrt. Es tritt nun der Charakter der Wallfahrt als Ersatz für eine andere Strafe auf. Bremgarten erliess 1666 einer Täterin die Geldstrafe und trug ihr auf «für die geltbuoss ihre ein walfahrt nacher Einsidlen zu verrichten»<sup>175</sup>.

Wallfahrten werden häufig im Sinne einer Strafmilderung oder «aus Gnaden» verhängt. Die Malefizbücher von St. Gallen enthalten einen Fall von 1522, in dem eine wegen Schwören ins Gefängnis verbrachte Person wegen ihrer Taubheit «gnadenweise» entlassen und zu einer Bussfahrt nach Einsiedeln verurteilt wurde<sup>176</sup>. Schon zwei Jahre vorher wurde in St. Gallen einem Dieb «aus Gnaden» die Stadt verboten und eine Wallfahrt nach Santiago auferlegt<sup>177</sup>. Solothurn drohte 1600 einem Schwörer die Galeerenstrafe an, ersetzte dann aber diese durch die Bussfahrt nach Rom<sup>178</sup>. In Bremgarten wurde 1670 auf die Bittgesuche gegen einen ausgesprochenen Strafentscheid Hans Müller zu verschiedenen Wallfahrten verurteilt<sup>179</sup>.

Erwähnt sei auch jener Fall aus dem Jahre 1350, wo der Propst bei St. Johann in Konstanz, Felix von Winterthur, die Bewohner von Unterwalden von Bann und Interdikt löst, womit sie wegen ihrer Parteinahme für Ludwig von Bayern bestraft worden waren, und dafür anordnet, dass alle 14 bis 70 Jahre alten Personen nach Einsiedeln pilgern sollen<sup>180</sup>. 1688 wurde in Rapperswil (St. Gallen) eine Anna N. ihres leichtfertigen Lebens wegen in den Turm gesperrt und auf zwei Jahre aus der Heimat verwiesen. Auf ihre Bitten wurde ihr die Verbannung erlassen und in eine Wallfahrt nach Einsiedeln um-

<sup>173</sup> Schöbi, a.a.O. 32.

<sup>174</sup> E. Wymann, Urner Busswallfahrten ins Riedertal, in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 27 (1933) 56f.

<sup>175</sup> Kottmann, a.a.O. 59.

<sup>176</sup> Moser-Nef, a.a.O. VI, 770.

<sup>177</sup> a.a.O.

<sup>178</sup> Appenzeller, a.a.O. 26; dort noch zwei andere Fälle aus Solothurn aus den Jahren 1604 und 1615.

<sup>179</sup> Kottmann, a.a.O. 36.

<sup>180</sup> Schmitz, a.a.O. 20; O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. lb. Frau zu Einsiedeln unter Abt Johann von Schwanden (1298–1327), 1888, 139.

gewandelt, auch musste sie in Zukunft ausserhalb der Stadt, auf dem Hofe, wohnen<sup>181</sup>. Dagegen sind mir für die Schweiz keine Fälle bekannt, in denen, wie z. B. in den Niederlanden<sup>182</sup>, die Wallfahrt durch Erlegung einer bestimmten Geldsumme bei den Behörden abgelöst werden könnte. Hingegen sieht Appenzell 1658 in einem Urteil gegen eine Ehebrecherin, die jedes Jahr nach Einsiedeln wallfahrten musste, vor, dass bei Krankheit oder Leibesschwäche eine andere Person für sie die Pilgerfahrt verrichten kann<sup>183</sup>.

## V.

Um welche Zeit erscheint die Sühne- und Strafwallfahrt im Gebiete der heutigen Schweiz? Die Frage liesse sich genauer nur beantworten, wenn ein gleichmässiges Material aus der ganzen Schweiz vorläge, das auch die ungedruckten Quellen einlässlich berücksichtigt. Aus dem uns vorliegenden Material lässt sich folgender Schluss ziehen: Die Wallfahrt als Sühnemittel, vor allem in Totschlagfällen, sei es im privaten Sühnevertrag, gerichtlichen Vergleich oder Urteil, tritt während des ganzen Mittelalters auf. Die Wallfahrt als Strafe erscheint vor allem seit dem 16. Jahrhundert und war besonders im 17. Jahrhundert in katholischen Gegenden beliebt<sup>184</sup>. In Uri werden noch am Ende des 18. Jahrhunderts Strafwallfahrten verhängt. Die Bussfahrt nach Einsiedeln war immer lebendig, jene nach Santiago erlebte ihre Höchstblüte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, während die Romfahrt 1367–1615 häufig belegt ist. Dass seit dem 17. Jahrhundert die Fernwallfahrt des Mittelalters mehr und mehr zur Peregrinatio der Landschaft wird, dürfte mit dem Strukturwandel der Wallfahrt im Zeitalter des deutschen Barock zusammenhängen<sup>185</sup>. Im übrigen lassen sich auch bei den Busswallfahrten, wie bei den Wallfahrten allgemein, gewisse Wellenbewegungen feststellen: auf Zeiten des Aufschwungs folgen Zeiten des Niedergangs<sup>186</sup>. Es scheint, dass sich in der Schweiz der

<sup>181</sup> X. Rickenmann, *Geschichte der Stadt Rapperswil*, II<sup>2</sup>, 117f.

<sup>182</sup> Maes, a.a.O. 17; vgl. auch Schmitz, a.a.O. 53, Schiffers, a.a.O. 230.

<sup>183</sup> J. Gisler, *Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I. Rh.*, 1597–1712, in: *Innerrhoder Geschichtsfreund* 5 (1957) 40.

<sup>184</sup> Über das Verschwinden der Wallfahrten in reformierten Gegenden vgl. z. B. für Rom-Wallfahrten V. Vetter, *Baslerische Italienreisen vom ausgehenden Mittelalter bis in das 17. Jahrhundert* (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, 44, Basel 1952) 40ff. Vgl. auch R. Andree, *Katholische Überbleibsel beim evangelischen Volke*, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 21 (1911) 118.

<sup>185</sup> L. A. Veit/L. Lenhart, *Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock*, Freiburg i.Br. 1956, 178.

<sup>186</sup> Vgl. E. Baumann, *Die Wallfahrt von Mariastein*, in: *Basler Jahrbuch* 1942, 139.

Einfluss des Konzils von Trient<sup>187</sup> auch auf eine Belebung des Busswallfahrtswesens auswirkte.

Zusammenfassend kann noch festgestellt werden: Die Busswallfahrten, die öfters innert gewisser Frist auszuführen waren, konnten durch bestimmte Ausführungsvorschriften und zusätzliche Strafen erschwert werden. Am Ziel der Wallfahrt waren besondere, oft mit Opfern verbundene Sühneförmlichkeiten zu erfüllen und musste das Beweismittel für die Wallfahrt beschafft werden. Wallfahrt als Strafe und Sühne erscheint als Folge von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen Gott und Glauben, gegen die Ehre geistlicher und weltlicher Behörden, gegen die Sittlichkeit und gegen das Vermögen. Die Wallfahrt kann als Ersatz für andere Strafen oder als Mittel der Strafmilderung erscheinen, also aus Gnade.

---

<sup>187</sup> Vgl. dessen Sessio VI can. 26 und sessio XXIV cap. 8.